



Antwort zur Anfrage Nr. 0217/2021 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Wald am Heiligenhaus (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Warum hat der Stadtvorstand bzw. das Liegenschaftsdezernat gegen diesen Gremienbeschluss verstoßen und das Grundstück trotzdem zum Verkauf angeboten?**

und

- 2. Seit wann wurde der Grundstücksverkauf im Stadtvorstand wieder diskutiert? Welche Dezernentinnen und Dezernenten sind dafür verantwortlich, dass dieses Grundstück wieder ins Gespräch gebracht wurde?**

Es ist zutreffend, dass der Bauausschuss am 17.04.2008 und der Wirtschaftsausschuss am 08.05.2008 unter dem Betreff „Aktivierung von weiteren Wohnbaupotentialen auf stadteigenen Grundstücken zur Erfüllung von Haushaltsvorgaben“ jeweils einstimmig beschlossen haben, das Grundstück Gemarkung Gonsenheim, Flur 10, Nr. 113/17, „Am Heiligenhaus“ von der Liste der zu veräußernden Grundstücke zu streichen. In der Folge wurde dieser Beschluss von der Verwaltung berücksichtigt.

Im Rahmen der Anfrage 0365/2011 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend „Verkauf von Grundstücken der Stadt Mainz“ wurde das städtische Grundstück „Am Heiligenhaus“ weiterhin als nicht verkauftes Grundstück aufgeführt.

In der Antwort auf die Anfrage, die von Herrn Beigeordneten Sitte unterzeichnet ist, wurden die Grundstücke, die bisher nicht verkauft werden sollten weiterhin als mögliche Entwicklungsflächen aufgeführt, da sie dem Grunde nach zur Einnahmesicherung der kommenden Haushaltsjahre trotz der teilweise erheblichen Einschränkungen und Hindernisse und vorbehaltlich einer näheren fachamtlichen Prüfung veräußert werden könnten.

Mit Beschlussvorlage 0896/2013 vom 28.05.2013 wurden der Wirtschaftsausschuss und der Stadtrat über den Stand der Vermarktung der Grundstücke aus der Liste des Jahres 2007 in Kenntnis gesetzt. Das Areal „Am Heiligenhaus“ stand mit den beschriebenen Einschränkungen auf dieser Liste als noch nicht verkauftes Grundstück.

Der Stadtvorstand hat sich im Rahmen einer Klausurtagung am 14./15.11.2014 mit den verschiedenen potentiellen Flächen, die sich für eine bauliche Entwicklung eignen könnten, befasst und diese zusammengetragen. Die neu entwickelte Gesamtliste wurde in der Stadtvorstandssitzung am 09.12.2014 behandelt.

Aufgrund des hohen Bedarfs für Flächen zur Errichtung von Kindertagesstätten legte der Stadtvorstand in der Sitzung am 06.12.2016 fest, das Areal „Am Heiligenhaus“ auf seine Eignung zum Bau einer Kindertagesstätte zu untersuchen.

Am 14.02.2017 sprach sich der Stadtvorstand dafür aus, den östlichen Teil des Areals für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu nutzen und den verbleibenden Anteil einer Wohnbebauung zuzuführen. Der Verkauf der Teilfläche für die Wohnbebauung sollte vorbehaltlich der Zustimmung der städtischen Gremien auf Grundlage eines Bieterverfahrens erfolgen.

Dem Auftrag des Stadtvorstandes folgend, wurde die Vermarktung der Teilfläche entsprechend vorbereitet und in der 2. Jahreshälfte 2018 ein Bieterverfahren durchgeführt.

Am 21.11.2018 beschloss der Stadtrat einstimmig die Beschlussvorlage 1282/2018 „Neubau einer sechsgruppigen Kindertagesstätte Am Heiligenhaus im Stadtteil Hartenberg-Münchfeld sowie Umwandlung von Kindergartengruppen in der Interims-Kita Am Heiligenhaus“.

Der Beschluss zum Verkauf der ausgelobten Fläche an einen Investor wurde bisher nicht gefasst, da wesentliche Vertragsinhalte noch zu verhandeln sind. Diese stehen in Abhängigkeit der möglichen Bebauung.

In der Sitzung des Stadtvorstandes am 19.01.2021 erfolgte die Festlegung, dass der Verkauf einer Teilfläche aus dem betroffenen Grundstück zur Realisierung von Wohnbebauung nicht weiter betrieben und die aufgrund des Ausschreibungsverfahrens eingeleitete Vermarktung der Fläche eingestellt wird.

### **3. Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung aus diesem Vorgang?**

Die Verwaltung hat zu entscheiden, ab welchem Zeitpunkt die Einbringung einer Beschlussvorlage über die Veräußerung eines Grundstückes angebracht ist und eine möglichst belastbare Aussage über die Vertragsinhalte, die zwischen den Beteiligten ausgehandelt wurden, erfolgen kann. Das zu beschreitende Verfahren ist sehr einzelfallabhängig und kann nicht generalisiert werden. Die Verwaltung wird künftig weiterhin sensibel den jeweils zu Grunde liegenden Sachverhalt bewerten und das Verfahren darauf ausrichten.

### **4. Wie möchte die Verwaltung sicherstellen, dass solche Beschlüsse in Zukunft auch eingehalten werden und nicht am Stadtrat vorbei zur Disposition gestellt werden?**

Die Verwaltung berücksichtigt die gefassten Beschlüsse der städtischen Gremien.

Dies schließt allerdings nicht aus, dass aufgrund von einhergehenden Entwicklungen ursprüngliche Sachverhalte im Laufe der Zeit neu zu bewerten sind. So können geänderte wirtschaftliche, gesellschaftliche oder rechtliche Veränderungen dazu führen, dass eine getroffene Entscheidung obsolet ist.

Die für die Beurteilung notwendigen Informationen werden von der Verwaltung zusammengetragen und bewertet.

Die endgültige Entscheidung über den Verkauf eines städtischen Grundstücks wird grundsätzlich durch die städtischen Gremien im Rahmen ihrer zugeordneten Befugnisse getroffen. Dieses Verfahren ist eine grundlegende Systematik, die sich aus kommunalrechtlichen Vorgaben ergibt und wird weiterhin eingehalten. Die zur Entscheidungsfindung notwendigen Überlegungen und Abstimmungen, insbesondere die Verhandlungen der Vertragsinhalte sind vorgelagerte Verfahrensschritte der Verwaltung, die in einer endgültigen Beschlussvorlage zusammengetragen werden. Somit ist gewährleistet, dass die im Aufgabenbereich des Stadtrates zuzuordnenden erforderlichen Beschlussfassungen nicht unterlaufen werden.

**5. Ist die Verwaltung in Zukunft bereit, Beschlussvorlagen mit Bauvorhaben (z.B. Kindertagesstätten) in allen Gremien mit einem konkreten Lageplan zu versehen?**

Die Verwaltung nimmt die Anregung auf und wird weiterhin Beschlussvorlagen mit einem konkreten Lageplan versehen, soweit es möglich und zur Veranschaulichung des Sachverhaltes hilfreich ist.

Mainz, 10.02.2021

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete